



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 29. November 2004

28. Stück

74. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004 über die Ausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen 2005 und der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenebeirats.
75. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004 über die Ausschreibung der Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse 2005.
76. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 2004 über die Vereinigung der Gemeinde St. Ruprecht ob Murau und der Gemeinde Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau.

74.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004 über die Ausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen 2005 und der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenebeirats

Auf Grund der §§ 15, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 38 g der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2004, sowie der §§ 2 und 88 der Gemeindevahlordnung 2004 – GWO 2004, LGBl. Nr. 48/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Die allgemeinen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz werden ausgeschrieben. Als **Wahltag** wird **Sonntag, der 13. März 2005**, festgelegt.

(2) Als Stichtag gilt Dienstag, der 14. Dezember 2004.

§ 2

(1) Die Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenebeirats für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz werden ausgeschrieben. Gemäß § 87 Abs. 5 GWO 2004 sind die Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenebeirats gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Periode durchzuführen. Als Wahltag wird daher Sonntag, der 13. März 2005 festgelegt.

(2) Als Stichtag gilt Dienstag, der 14. Dezember 2004.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

75.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004 über die Ausschreibung der Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse 2005

Auf Grund des § 44 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i. d. F. LGBl. Nr. 58/2000, in Verbindung mit § 2 der Steiermärkischen Jägerschaftswahlordnung 1957 (Anlage A zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1957, über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft in der letzten Fassung, LGBl. Nr. 19/1993) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse werden mit dem Wahltag 30. Jänner 2005 ausgeschrieben.

(2) Als Stichtag gilt der 14. Dezember 2004.

(3) Wahlberechtigt und wählbar in den Bezirksjagdausschüssen sind die am Stichtag der Steirischen Landesjägerschaft angehörenden Mitglieder, die im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag (28. Dezember 2004) die Wählerlisten aller Wahlsprengel in einem allgemein zugänglichen Raum durch zehn aufeinander folgende Tage einschließlich Sonn- oder anderer öffentlicher Ruhetage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Innerhalb der Einspruchsfrist kann jedermann in die Wählerlisten Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(5) Gegen die Wählerliste kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einspruchsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegrafisch bei der Bezirkswahlkommission Einspruch erheben. Einsprüche

gegen den Besitz einer gültigen Jagdkarte sind jedoch unzulässig. Die Einsprüche müssen bei der Bezirkswahlkommission noch vor Ablauf der Einspruchsfrist einlangen. Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen und zu begründen.

(6) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag (9. Jänner 2005) der Bezirkswahlkommission vorzulegen.

(7) Für die Durchführung der Wahl in die Bezirksjagdausschüsse sind nachstehende Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 2004, LGBL. Nr. 48 sinngemäß anzuwenden: Unterscheidende Parteibezeichnungen in den Wahlvorschlägen (§ 42), zustellungsbevollmächtigte Vertreter (§ 43), Wahllokale und Wahlzeit (§ 49), Beschaffenheit der Wahllokale (§ 50), Wahlzelle und Wahlurne (§ 51), Leitung der Wahl (§ 54), die eigentliche Wahlhandlung (§§ 55 bis 61, §§ 73 und 74), Ermittlung der Parteisumme (§ 75).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

76.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 2004 über die Vereinigung der Gemeinde St. Ruprecht ob Murau und der Gemeinde Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau

Auf Grund des § 11 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinde St. Ruprecht ob Murau und der Gemeinde Falkendorf auf Vereinigung der beiden Gemeinden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 gemäß §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Gemeinde St. Ruprecht-Falkendorf“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2004

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 48,-	€ 65,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

